

1. Hat Fernwärme bislang bei den Überlegungen zum Heizungstausch in Rathaus und Gemeindezentrum eine Rolle gespielt?

Ja. In der im Herbst 2022 im Bauausschuss und Gemeindevorstand vorgestellten Konzeptstudie „Erneuerung der Heizungsanlagen im Rathaus und Gemeindezentrum“ wurde auch eine Nahwärmanlage mit einer zentralen Heizkesselanlage im Gemeindezentrum und einer Nahwärmeleitung zum Rathaus untersucht (Nahwärmenetz = Fernwärmenetz unter 1 km).

2. Sind in letzter Zeit die Planungen zum Tausch der Heizungen in Rathaus und Gemeindezentrum wieder aufgenommen worden?

Nein. Die Verwaltung möchte zunächst den Beschluss zum Gebäudeenergiegesetz (Heizungsgesetz) abwarten, welches sich aktuell im Bundestag noch in der Beratung befindet. Daraus ergeben sich ggf. Anforderungen, die ab 1.01.2024 zu beachten sind. Gemäß Beschluss der unter 1. genannten Gremiensitzungen wurde die Entscheidung um 1 Jahr verschoben, so dass in 2023 auch keine Haushaltsmittel für eine Umsetzung der Maßnahme bereit stehen.

3. Kann sich der Gemeindevorstand vorstellen, gemeindliche Gebäude über Fernwärme versorgen zu lassen?

Ja, sofern eine wirtschaftlicher Betrieb darstellbar ist.

4. Wäre der Betrieb eines Heizkraftwerks und eines Fernwärme-Netzes durch die Gemeinde rechtlich zulässig?

Versorgt eine Kommune nicht nur ihre eigenen Liegenschaften mit Wärme, sondern auch externe Dritte, zum Beispiel über ein Nahwärmenetz (=Fernwärmenetz unter 1 km), so ist die Kommune als Energielieferant wirtschaftlich tätig. Die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Kommune wirtschaftlich tätig werden kann und darf, sind in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in § 121 festgelegt.

Danach darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom,

Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen.

Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs

Künzell, 03.07.2023



Zentgraf
Bürgermeister